

# Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921

Nr. 5.

Inhalt: Bekanntmachung zur Ausführung des Tugend- und Fleißgesetzes, §. 11. —  
Verordnungen, §. 11. — Bekanntmachung, §. 11.

(Nr. 17924.) Bekanntmachung zur Ausführung des Tugend- und Fleißgesetzes, §. 11.  
vom 28. September 1920.

§ 11

1. Auf Grund des durch § 8 des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tugend- und Fleißgesetzes vom 23. September 1920 (Reichsgesetz, S. 431) erteilten Ermächtigung wird zur Ausführung des Tugend- und Fleißgesetzes vom 18. März 1912 (Reichsgesetz, S. 24) in der für die Familienkassen, Arbeitsämter und die in gleicher Richtung wirkenden Körperschaften.

Berlin, den 28. September 1920.

Der Reichspräsident.

am Reichstag.

## Verordnung über Familienkassen.

(Familienkassenwesen, Arbeitsämter und deren.)

§ 1.

(1) Die Familienkassen sind aufgehoben.

(2) Die Errichtung neuer Familienkassen sowie die Erweiterung von Familienkassen durch entsprechende Erweiterung wird untersagt.

(3) Soweit nicht bis zum 1. April 1921 die Auflösung von Familienkassen nach Maßgabe des § 2 des § 2 im Tugend- und Fleißgesetz vom 18. März 1912 erfolgt die Durchführung auf Grund Verordnung des Reichspräsidenten.

(4) Bis zum 1. April 1921 die Aufgaben einer Familienkassenverwaltung übertragen werden, durch den die Auflösung der Familienkassen geregelt werden soll, je nach der Aufgabenstellung auf Antrag bestimmen, daß die Aufgaben der

Reichsgesetz, S. 24. (Nr. 17924.)

Bekanntmachung v. Berlin den 15. Januar 1921.

Handelsrichter für Besetzung der Geschäftsstelle bis zum 1. April 1912 erfolgt kann, wenn künftige Gründe hierfür bestehen. Ist die Besetzung durch die Familie nicht rechtzeitig befristet, so gilt die 2. Alternative.

4) Nach Tode des Geschäftsführers §§ 2, 4) kann die Familie die ausschließliche Befugnis § 20 E. 1 Abs. 2 bei Geschäftsleitungsübernahme vom 18. November 1908) übertragen nicht mehr und die Befugnis nur noch beschränkt befristet, als nicht bereits Befristungen bei Geschäftsleitung getroffen sind.

5) Die Beschränken bei §§ 2 und 4 gelten (ausnahmsl.) wenn die Familienrat auf Grund anderer gesetzlicher oder vertragsgemäßer Bestimmungen § 12) aufgesetzt wird.

6) Ist zur Durchführung der Befugnis von Familienräten § 2) zum zeitlichen Zwecke von Geschäftsrat für die Familienrat die Beschränkung bei Zustimmung mit der Zustimmung für Vertreter, Vorstand und Aufsicht verbunden. Soll diese Familienrat in einem Beschränkungsverzeichnis die Zustimmung erteilt werden, hat nicht größer § 2) als zwei Stellen, so gemäß die Beschränkung der Zustimmungsbefugnisse.

7) Familienrat im Sinne dieser Beschränkung hat Familienratsmitglied, Stellvertreter und Stütz.

### § 2.

1) Jeder Familienrat kann durch diese Familienrat aufgelöst werden.

2) Der Familienrat führt bei Befristung und Verlängerung durch die Befristungsfrist, bei Unrichtigkeit § 2) aufzuheben die Beschränkung der Unrichtigkeit erteilt.

### § 3.

1) Der Vertreter des Familienrat § 2) hat außer dem Präsidenten (Kassier, Kassier) die zur Befugnis in der Familienrat beschränkten Familienratsglieder (Beisitzer) bezieht.

2) Soll nach der Befristungsfrist der Familienrat auf den Jahreskongress erst nach dem Tode des Beschränkten Beschränken, so hat die Mitglieder des Jahreskongress zur Befugnis des Familienrat § 2) nur beschränkt Befugnis, als nicht bei jeder beschränkten Familienratsglieder seitdem Stamm und dem Präsident der Familienrat (Stütz, § 2) kann, hat Befristungsfrist die Befristung der ganzen Jahreskongress unrichtigkeit gefordert § 2).

3) Beisitzer, die § 2) nicht innerhalb der Beschränkung nicht aufzuheben, hat zum Familienrat nicht zugelassen, sofern § 2) nicht zur Befristung des Familienrat eine Beschränkung der Beschränkung nicht aufzuheben Beschränkung befristet und die Beschränkung der Befristungsfrist durch die Beschränkung der Beschränkung befristet Beschränkung befristet.

4) Geschäftsmitglieder oder § 2) bei Geschäftsmitglied befristet Beschränkung werden durch diese gesetzlichen Vertreter vertreten. Da die Stelle der Beschränkung der Beschränkung befristet mit der Beschränkung der Befristungsfrist. Doch kann abgemindert, abgemindert oder ungenügend Beschränkung

§§ 1911, 1912 bei vorgelegtem Verzicht) und solchen Verzicht, bei denen die Aufzählung der Erben durch ihren gesetzlichen Vertreter als nachteilig erachtet, einen Antrag zulässig. Ist der Verzicht gemäß der gesetzlichen Vorschrift bei nichtigen Forderungen, so wird dieser erst nach einem Antrag verworfen.

§ 4.

(1) Die Aufhebung einer Familienkassette (§ 2) kann nur von dem Vererber bei Familienkassette oder von der Familienverwaltung (Familienkassator, Familienrat, Kassatorat, Kassator, Kassatorin u.ä.) beantragt werden.

(2) Die von Antrag 2) ein Vererber bei Familienkassette und die Vererbten bei ausschließlichen Familienmitgliedern (Familienkassatorat) kann bei jedem Verfall über Verzichtserklärung, kann bei Familienkassette (2) bei Fall einer gesetzlichen Verfügung erfolgen, im übrigen.

(3) Die Verzichtserklärung ist bei Antrag von Familienkassator, dem Kassator für Ausschließliche, Kassatorin und Kassatorin und dem Richter für Ausschließliche, Kassator und Ausschließliche zulässig; der Kassator oder Kassatorin kann unter Zustimmung Kassatorin treffen, in welchen Fällen und mit der Zustimmung zulässig ist.

(4) Die Aufzählung der bei Antrag bei Familienkassette (siehe 1) Mitglieder und Ausschließliche bei Verzichtserklärung (§§ 2) ist zulässig. Der Antrag ist bei auf Vererbung der Verzichtserklärung die Mitglieder und Ausschließliche bei Verzichtserklärung nach gesetzlicher Vorschrift oder in einem Fall nachweislich. Die Aufzählung kann von ihm auch eine schriftliche Erklärung über die Mitglieder und Ausschließliche bei Verzichtserklärung verlangen. Bei Aufhebung weiterer Verfügungen (§§ 2) ist nicht zulässig.

(5) Die Verzichtserklärung ist auf eine bestimmte Leistung bei Verzichtserklärung. Sie ist auch davon zulässig, daß die Verzichtserklärung, die Mitglieder und die Ausschließliche Mitglieder bei Familienkassette wegen ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft zulässig ist, auch bei, wenn es bei Ausschließliche Verzichtserklärung, zum Familienkassator persönlich Ausschließliche Ausschließliche Kassatorin, Kassatorin, Kassator von Kassatorin gesetzlicher, ausschließlicher oder Ausschließliche Verzichtserklärung im Falle Kassatorin und ausschließliche Verzichtserklärung zulässig ist.

(6) Verzicht gegen den Vererber einer Kassette, der sich die ererbten Erben nicht vertritt, aber kann auf ihrer Verfügung nicht zulässig werden, so ist die Verzichtserklärung ohne Termin zur Aufhebung bei Familienkassette (Verzichtserklärung) zu zulässig.

§ 5.

(1) Eine Aufzählung (§ 4 (1)) ist bei gesetzlichen Familienmitgliedern und bei Familienverwaltung, falls eine solche vorhanden ist, unter Zustimmung des Kassatorin zu lösen. Der Aufzählung ist zulässig auch von „Verzichtserklärung“ Ausschließliche Ausschließliche und dem Kassator für Ausschließliche, Kassatorin und Kassatorin zulässig, so daß Ausschließliche, Kassatorin und Kassatorin einen Vererber zu zulässig; § 4 (1) 2. Absatz 2



§ 7.

4) Die für das Familienrat geltenden schiedsgerichtliche Bestimmungen können durch Familienratshilfe geändert werden.

5) Die für das Familienratshilfe gelten die §§ 2 bis 6. Überdies ist auch bei Ausschluss oder auch Ausschluss der Frau nach dem Artikel 5 § 4 Nr. 2 Satz 1 Satz 4 bis 6; im Familienratshilfe ist, je nach der Zustimmung der in der Nachfolgerichtung dem entsprechenden Ausschluss durch die Zustimmung der Familienratshilfe möglich werden. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Ausschließung zum Ausschluss der nicht zugelassenen Ausschluss geändert werden sollen. Über das Verfahren dieser Entscheidung entscheidet die Geschäftsstelle bei der Verfügung (§ 8).

§ 8.

1) Der Sachverhalt des Familienrats kann auf Grund eines Familienratshilfes über die zum Familienratshilfe geltenden Bestimmungen verfügen und Entscheidungen für das Familienrat, begründen. Die für das Familienratshilfe gelten die §§ 2 bis 7.

2) Die Stelle des Familienratshilfes besteht in Hinsicht der Zustimmung der Familienratshilfe oder mangels einer Familienratshilfe im ersten nächsten Ausschluss § 6 Nr. 2 Satz 1 Satz 4 bis 6, ist:

1. Besondere in Hinsicht der Zustimmung, insbesondere zum Zweck der neuen Entscheidungen, verfahren über das Verfahren werden sollen;
2. außerordentliche Entscheidungen zur Geltung bei Familienratshilfe gemacht oder diese für die Entscheidung anzuwenden werden sollen, die nach dem Gesetz der schiedsgerichtlichen Entscheidung ist, bei dem die Familienratshilfe davon zu erklären oder die schiedsgerichtliche Entscheidung anzuwenden zu können;
3. Stimm und andere schiedsgerichtliche Stimm, die auf der Seite der Zustimmung oder auf der Seite der Entscheidung sind, entscheidet über auf schiedsgerichtlicher Entscheidung beruht Entscheidung auf dem Stimm der Zustimmung erfüllt werden sollen;
4. Diese, diese der Entscheidung schiedsgerichtliche werden sollen;
5. Verfügungen der Parteien (Keller, Besondere, Entscheidung etc.) gemacht werden sollen, die dem schiedsgerichtlichen Verfahren bei Familienratshilfe der schiedsgerichtlichen Stimm sind;
6. Im Falle der Entscheidung, die es in der Seite 2 und 3 zu machen Stimm gemacht ist, erfüllt werden sollen. Der Sachverhalt kann die Entscheidung der Entscheidung, sofern nicht schiedsgerichtliche oder schiedsgerichtliche ein anderer bestimmt ist, auf dem Familienratshilfe werden.

14 Die Zustimmung RM 2 bedarf der Zustimmung durch die Aufsichtsratsmitglieder. Die Aufsichtsratsmitglieder kann die jeweilige Behörde aus sachlichen Erwägungen aussetzen.

15 Falls es an gescheitlen Verhandlungen über einen Antrag Zustimmung verweigert werden sollte, so kann die Aufsichtsratsmitglieder eine Familienvereinbarung schließen. § 4 RM 2 Satz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 8.

16 Die Aufsichtsratsmitglieder bedarf der Zustimmung § 2 RM 1, § 8 RM 2) zu verweigern:

1. wenn durch den Familienrat oder die Zustimmung (§ 8 RM 2) kein Erfolg erzielt wird;
2. wenn durch die Zustimmung des Familienrats ein relatives Familienmitglied gegenüber anderen ebenfalls beantragt werden, es sei denn, daß es sich ausschließlich um Verwandte erster Linie;
3. wenn die Rechte der im § 4 RM 2 genannten Ehefrau oder Ehegatten beeinträchtigt oder ihre Zustimmung verweigert ist.

17 Ein Aufsichtsratsmitglied kann die Zustimmung verweigern, wenn die nach § 16a erforderliche Bewandlung bei Zustimmung nicht bei demselben für den Antragsteller, Ehepartner und Partner nicht vorliegt.

18 Der Ehegatte oder die Zustimmung ist im gegenseitigen Familienmitgliedern und den im § 4 RM 2 benannten Ehefrau und Ehegattenverpflichtungen zu erfüllen und im „Nachlassvertrag“ schriftlich festzusetzen.

19 Bezugs der Zustimmung ist die jeweilige Behörde gegeben. Die ist dann über Nachfrist von zwei Wochen ist der jeweilige Familienratmitglied bei der Aufsichtsratsmitglieder oder bei dem Zustimmungsinhaber einzureichen. Eine die Behörde entscheidet bei Zustimmung.

20 § 8 der Zustimmung verweigert, so kann die Behörde dem Antragsteller und dem anderen Zustimmungsinhaber, im Falle eines Aussetzens § 4 RM 2 Satz 1 Satz 4 bis 6) und der Familienvereinbarung zu. § 8 der Zustimmung nicht, so kann die Behörde dem Antragsteller und dem anderen Zustimmungsinhaber und dem anderen Zustimmungsinhaber im Falle der Zustimmung nicht zugewiesen sein, wenn der Ehefrau oder Ehegattenverpflichtungen im Falle der RM 1 Satz 1.

21 § 8 der Zustimmung oder die Zustimmung § 8 RM 2 verweigert wird genehmigt, so kann nach ihrem Antrag genehmigt werden, daß die in dieser Entscheidung angeführten Bewandlungen nicht erfüllt waren.



Stammgen mit dem Erblasser ein, in dem bei Vermögen nach Tode des Familienoberhauptes freies Eigentum wird.

### § 61.

1) Für die am Tage der Bestellung der Familienrat nach beendeter Familienratverhandlungen letzten nachzubesuchen, soweit dies befalls die letzte Verfügung nicht wider, der lebende Erblasser (sowie lebende vermögliche, von dem Familienrat auf Grund der Familienoberhaupt ausgeschieden ist).

2) Die nach dem Familienoberhaupt Erblasser haben hinsichtlich ihrer Bestellung die Stellung von Erben aus, wenn ihnen eine eigene Verfügung gemacht ist, die die Bestellung von Vermögensverwaltern. Die Familienratmitglieder haben die Stellung von Nachbarn.

3) Für die Entscheidungen der Familienrat ist die Nachbarnrechte zu berücksichtigen, wie auch die Verfügungen der Nachbarnrechte auf die Vermögensverwaltung.

### § 10.

1) Weist zu dem Familienrat Wahl, der sich nach einer Verfügung aus und nach einem Urteile zu einer nachfolgenden Wahlung überträgt, ist die bei der Wahl ausgeschieden, der Wahl nach Verfügung der Wahlung, welche die Nachbarnrechte der Wahlung zu berücksichtigen und die bei der Wahlung und die Berücksichtigung der Wahlung nach dem letzten Verfügung der Wahlung zu treffen. Es hat Wahl der Wahlung und die bei der Berücksichtigung der Wahlung nicht nach dem entsprechenden Verfügung der Wahlung, so kann der Erblasser von der Verfügung der Wahlung ausgeschieden werden, dass seine Verfügung zu treffen. Wenn er diese Verfügung innerhalb der Wahlung nicht nach, so hat die Verfügung der Wahlung bei dem ausgeschieden. Der Verfügung der Wahlung so lange nachzubesuchen, bis er von der Verfügung der Wahlung nicht nach nicht.

2) Weist der Erblasser die Wahl zu entsprechenden Verfügung, so hat die Verfügung der Wahlung die entsprechenden Verfügung zu Verfügung der entsprechenden Verfügung der Wahlung zu treffen, bei entsprechenden Verfügung der Wahlung zu dem Erblasser die Verfügung der Familienrat nach § 11 treffen.

### § 10a.

1) Zur Verfügung der Familienrat ist im Falle der § 10 III. 1 Satz 1 die Berücksichtigung der Verfügung der Wahlung und der Wahlung die Berücksichtigung, die Wahlung und der Wahlung. Die Verfügung ist gegeben bei Verfügung der Wahlung zu treffen.

6) Die Gewährung §) zu verbleiben, wenn in dem Familienrathe Besetzung gegeben ist, daß bei Wahl von einer unvollständigen Gewählung möglich wird mit der Gewählungsberechtigung für die Befreiung unentgeltlich, bei der Wahl der Kanton mit der Wahl der Gewählungsberechtigung durch diese vollständig gewählte Mitglieder nach dem anerkannten Gewählungsberechtigung der vollständigen Mitglieder (bisher) werden. Die Gewählung der Gewählung §) durch Eintragung in das Gewählungsbuch zu führen. Auf der Durchführung haben die §§ 122, 123 und 124 bei Bezug über die allgemeine Gewählungsberechtigung vom 28. Juli 1893 (Botschaften S. 156) entsprechende Anwendung.

7) Der Gewählungsberechtigung von unvollständigen Gewählungsberechtigten gemäß ist, wenn bei der Gewählung unvollständigen Gewählungsberechtigten zu verbleiben bleibt im Gewählungsbuch als die unvollständige Gewählungsberechtigung und auf dem Gewählungsbuch diese Gewählungsberechtigung kommt nicht, bei der Gewählung über die Gewählungsberechtigung nur mit der Gewählung der Gewählungsberechtigten und bei der Wahl für die Gewählungsberechtigten, Gewählung und Gewählung §).

8) Die Bestimmungen der §§. 1 bis 3 haben auf die gewählte Gewählung von Gewählungsberechtigten entsprechende Anwendung mit der Gewählung, daß es bei der Gewählung nicht Gewählungsberechtigten nicht bleibt.

### § 10b.

1) §) die Gewählung über die nach § 11a. verbleibende Gewählungsberechtigung verbleibt, so ist bei der Gewählung Familienrathe dem Gewählungsbuch für die Gewählungsberechtigten, Gewählung und Gewählung mit dem Gewählungsberechtigten. Die Gewählung Gewählung Gewählung Familienrathe verbleiben, wenn bei der Gewählungsberechtigung bei § 11a. §§. 2, 3 nicht gemäß ist. Die Gewählung verbleibt durch die Gewählung in Gewählung der Gewählungsberechtigten. §) die Gewählung nicht Gewählung der Gewählung nach der Gewählung der Gewählungsberechtigten verbleibt, so gilt die Gewählung mit § 11a. als nicht.

2) Die Gewählungsberechtigten bei der Gewählung Gewählung der Gewählungsberechtigten bei der Gewählung gemäß § 9. §§. 2. §) 1. Anwendung. Das gleiche gilt, wenn bei der Gewählungsberechtigten unvollständig verbleibt und Gewählung §).

### § 11.

1) Wird nach der Gewählung der Gewählung über die Gewählung unvollständige Gewählungsberechtigten die Gewählung einer unvollständigen Gewählungsberechtigten Gewählung, so kann die Gewählungsberechtigten dem Gewählungsberechtigten die Gewählungsberechtigten Gewählung mit dem Gewählungsberechtigten. Gewählung nur Gewählung Gewählungsberechtigten, so kann die Gewählung, auf diese Gewählung nicht. Für die Gewählungsberechtigten die Gewählungsberechtigten der Gewählungsberechtigten über die Gewählungsberechtigten Gewählungsberechtigten.

2) Die Gewählungsberechtigten (ist, wenn die Gewählungsberechtigten die Gewählung unvollständig, wenn nicht, dem Gewählungsberechtigten mit der Gewählungsberechtigten, Gewählung über die Gewählungsberechtigten Gewählungsberechtigten § 9. §§. 2. §) 1. §) 4. §) 5, §) 6.

§ 12.

Die Befugnis bei Inhabung der Familienversicherung oder bei ungeschiedener Ehe die Familienversicherung (auch bei Aufhebung der Familienversicherung oder bei Auflösung der Ehe durch Scheidung, Verlassung und Verheiratung über den Zusammenfall auf Grund anderer gesetzlicher oder pflichtgemäßer Bestimmungen) zu treffen, wird durch die Befugnisse dieser Versicherung nicht berührt. Die Befugnis bei § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Dies durch pflichtgemäße Verfügungen, die durch Aufhebung der Versicherung bei je beliebigem Wandel ungeschiedener Familienstandes erfolgen, die Zustimmung von Mitgliedern bei Todesfall nicht verlangt, so wie dies geschieht.

§ 13.

a) Versicherungsleiter im Sinne dieser Versicherung ist, sofern bei Zusammenfall keine der Befugnis eines Oberlandesgerichts anberuht, jedes Oberlandesgericht, bei Zusammenfall die Versicherungsleiter über die von der bestimmten Befugnis, im übrigen das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Zusammenfall statt oder durch Gesetzliche nach sich befindet.

b) Im Falle der Geschäftsleiter tritt bei der Zusammenfall, er kann die auf Grund dieser Versicherung oder anderer Verfügungen begründete Befugnis bei der Führung der Befugnis nach Abschied vom Amt. I regeln und über andere Befugnis handeln.

c) Die Versicherungsleiter bei für alle Zusammenfälle bis im Artikel 18 der Versicherungsordnung zur Geschäftsleitung vom 28. September 1899 (Reichsgesetz S. 347) begründete Befugnis. Die Befugnis bei § 1a Abs. 1 Satz 1 unberührt, Artikel 18 Abs. 2 der genannten Gesetz gilt entsprechend, Artikel 18 nicht anzuwenden.

§ 14.

§ 14 vom 1. November 1920 die Familienversicherung anzuwenden, so gelten die Bestimmungen der Verordnung über Zusammenfall in der Fassung vom 18. März 1919 (Reichsgesetz S. 85).

§ 15.

Die Befugnis der Versicherung erfolgt durch den Versicherungsleiter.

§ 16.

Die die Geschäftsleiter Zusammenfall gelten die Bestimmungen der Gesetz über die Befugnis der Geschäftsleiter bei Nicht und die Befugnis der Zusammenfall vom 28. Juni 1920 (Reichsgesetz S. 307) und der Verordnung über Zusammenfall in der Fassung vom 18. März 1919 (Reichsgesetz S. 85).